

**Sicherheit und Justiz**  
**Justiz**  
 Postgasse 29  
 8750 Glarus

## Merkblatt über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

1. Ab dem 1. Januar 2014 ist das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und die zugehörige Verordnung anwendbar. Insbesondere das gewerbmässige Anbieten von geführten Bergtouren, von geführten Abfahrten ausserhalb markierter Pisten und von bestimmten weiteren Risikoaktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping werden damit neu bewilligungspflichtig.

2. Nachstehender Übersicht lässt sich entnehmen, ab welchem Schwierigkeitsgrad bei der Hauptabteilung Justiz eine Bewilligung zum *gewerblichen* Anbieten und Durchführen der entsprechenden Risikoaktivität nötig ist:

Aktivität	Bewilligung notwendig ab Schwierigkeitsgrad
Hochtouren	L (= alle)
Alpinwandern	T4
Ski- und Snowboardtouren	L (= alle)
Schneeschuhtouren	WT3
Variantenabfahrten	WS
Begehen von Klettersteigen	immer bewilligungspflichtig
Eisfall- und Steileisklettern	immer bewilligungspflichtig
Klettern	falls mehr als einer Seillänge
Canyoning	immer bewilligungspflichtig
River-Rafting auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Wildwasserfahrt auf Fliessgewässern	Wildwasser III
Bungee-Jumping	bewilligungspflichtig, mit Ausnahme von bewilligten Schaustellertätigkeit (es gilt für diese das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden)

3. Die Bewilligungen für nachstehende Anbietende von Risikoaktivitäten berechtigen zur entsprechenden Tätigkeit bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Beruf	Voraussetzungen	Berechtigung
Bergführer Bergführerin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochtouren</li> <li>• Alpinwandern</li> <li>• Ski- und Snowboardtouren</li> <li>• Schneeschuhtouren</li> <li>• Variantenabfahrten</li> <li>• Begehen von Klettersteigen</li> <li>• Eisfall- und Steileisklettern</li> <li>• Klettern</li> </ul>

Bergführer-Aspirant Bergführer-Aspirantin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aspirantenkurs des SBV, von der IVBV anerkannter Aspirantenkurs oder vom BASPO als gleichwertig anerkannter ausländischer Aspirantenkurs</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochtouren</li> <li>• Alpinwandern</li> <li>• Ski- und Snowboardtouren</li> <li>• Schneeschuhtouren</li> <li>• Variantenabfahrten</li> <li>• Begehen von Klettersteigen</li> <li>• Eisfall- und Steileisklettern</li> <li>• Klettern, <i>soweit</i> unter direkter oder indirekter Aufsicht und Mitverantwortung eines Bergführers oder Bergführerin mit Bewilligung</li> </ul>
Bergführer und Bergführerin mit Canyoning-Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis, von der IVBV anerkannter oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Zusatzausbildung Canyoning des SBV oder der IVBV</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	Canyoning
Kletterlehrer Kletterlehrerin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klettern, <i>soweit</i> der Zu- oder Abstieg kein Gehen am kurzen Seil erfordert und keine Überschreitung eines Gletschers sowie keine Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Pickel oder Steigeisen nötig sind.</li> </ul>
Schneesportleiter Schneesportleiterin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ski- und Snowboardtouren bis max. Schwierigkeitsgrad WS</li> <li>• Schneeschuhtouren bis max. Schwierigkeitsgrad WT3</li> <li>• Variantenabfahrten bis max. Schwierigkeitsgrad S, sofern keine Absturzgefahr gegeben ist, <i>und soweit</i> keine Überschreitung eines Gletschers nötig ist sowie kein technisches Gerät wie Pickel, Steigeisen oder Seil verwendet werden muss.</li> </ul>
Wanderleiter Wanderleiterin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. Fachausweis oder gleichwertiger in- oder ausländischer Fähigkeitsausweis</li> <li>• Gewähr der Einhaltung der Pflichten nach dem RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schneeschuhtouren bis max. Schwierigkeitsgrad WT3, <i>soweit</i> keine Überschreitung eines Gletschers nötig und neben den Schneeschuhen kein technisches Gerät wie Pickel, Steigeisen oder Seil verwendet werden muss.</li> </ul>

4. Für nachstehende Aktivitäten werden Bewilligungen an zertifizierte Unternehmen unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

Aktivität	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Canyoning</li> <li>• River-Rafting</li> <li>• Wildwasserfahrt</li> <li>• Bungee-Jumping</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierung für die entsprechende Aktivität</li> <li>• Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach RiskG</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung</li> </ul>

Die Zertifizierung richtet sich nach den Art. 11 ff. RiskV.

#### 5. Sorgfaltspflichten:

Nebst den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sind die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 2 RiskG (vor allem Massnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Aufklärung, Überprüfung des Leistungsvermögens der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Einsatz nur mängelfreien Materials, Prüfung der Eignung von Wetter- und Schneebedingungen, Sicherstellung einer genügenden Anzahl ausreichend qualifizierten Hilfs-Personals, Rücksichtnahme auf die Umwelt) und die Auflagen gemäss der RiskV zu beachten.

#### 6. Bewilligungsverfahren:

Das Gesuch ist bei der Hauptabteilung Justiz, Postgasse 29, 8750 Glarus, mit dem amtlichen Formular einzureichen, samt allen gemäss Formular verlangten weiteren Dokumenten (z.B. Fachausweis, Niederlassungsausweis der Wohnsitzgemeinde, ggf. Zertifizierung und Auszug aus dem Handelsregister).

#### 7. Meldeverfahren:

Ausländische Anbieter mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland haben die rechtlichen Vorgaben gemäss dem einschlägigen Merkblatt des BASPO einzuhalten.